

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 10

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
beschliesst

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988¹ (Stand 1. Juni 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die nachstehenden Begriffe haben im Stimmrechtsgesetz folgende Bedeutung:

g. (*geändert*) Wahllisten: die amtlich bereinigten Wahlvorschläge,

§ 22 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*)

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten. § 103 ist sinngemäss anwendbar.

³ Orientierungsversammlungen können live mit Bild und Ton ins Internet übertragen werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Schutz von Personendaten zu beachten.

⁴ Werden Orientierungsversammlungen aufgezeichnet, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Aufnahmen nur geschützt im Internet zur Einsicht bereitgestellt werden dürfen. Sie sind nach erfolgter Urnenabstimmung zu löschen.

§ 26 Abs. 3 (*geändert*)

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt die Mindestangaben für die Wahlvorschläge fest.

§ 27 Abs. 4 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*aufgehoben*)

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

§ 31 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Bereinigung wird eine Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge um 12 Uhr abgeschlossen.

§ 33 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 5 (*geändert*)

³ Die Kandidatenliste für Mehrheitswahlen enthält:

¹ SRL Nr. [10](#)

- a. *(neu)* die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen jeweils alphabetisch in folgender Reihenfolge:
 - 1. bisherige Mitglieder der Behörde,
 - 2. Kandidierende für Parteien, die bereits im Kantonsrat vertreten sind,
 - 3. übrige Kandidierende,
- b. *(neu)* leere Linien in der Anzahl der Kandidierenden, die zu wählen sind,
- c. *(neu)* ein Kästchen zum Ankreuzen neben jedem Namen und jeder leeren Linie.

⁵ In den Kandidatenlisten dürfen nur angegeben werden

- a. *(geändert)* der Familien- und Vorname der Kandidierenden, anstelle des Vornamens auch der Rufname,
- b. *(geändert)* Beruf und Wohnort der Kandidierenden und, soweit notwendig, weitere Angaben zur Vermeidung von Verwechslungen,

§ 37 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und einen Stimmzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert² und ein Rücksendekuvert.

² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht des Regierungsrates,

- a. *(geändert)* der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,
- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind,
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite des Kantons verweist.

³ Bei kantonalen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 38 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Bei Gemeindewahlen und -abstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und einen Stimmzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

² Bei Gemeindeabstimmungen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich einen erläuternden Bericht der Gemeindebehörde,

- a. *(geändert)* der mit den wesentlichen Informationen über die Abstimmungsvorlage die Willensbildung der Stimmberechtigten über die Vorlage ermöglicht,
- b. *(geändert)* worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Gemeindeparlamentes sowie eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.
- c. *(geändert)* der auf allfällige weitere ausführende Informationen und Unterlagen auf einer Internetseite der Gemeinde verweist.

³ Bei Gemeindewahlen im Urnenverfahren erhalten die Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- a. *(neu)* eine Wahlanleitung,
- b. *(neu)* bei Verhältniswahlen: eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge,
- c. *(neu)* bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste.

§ 41

aufgehoben

² Gemäss Änderung vom 27. Mai 2002, in Kraft seit dem 1. Oktober 2002 (G 2002 193), wurde in den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

§ 52 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Mehrheitswahlen wird zur Stimmabgabe das jeweilige vorgedruckte Kästchen neben den vorgedruckten oder handschriftlich hinzugefügten Namen von Kandidierenden angekreuzt.

^{3bis} Wenn bei Mehrheitswahlen nicht mehr Namen auf der Kandidatenliste stehen als zu wählen sind, gilt dies als gültige Stimmabgabe für sämtliche aufgeführten Kandidierenden, sofern kein vorgedrucktes Kästchen angekreuzt oder eine andere handschriftliche Veränderung vorgenommen wurde.

§ 57 Abs. 1

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen sind im Urnenlokal folgende Stimm- und Wahlzettel so aufzulegen, dass die Stimmenden sich unter Wahrung des Stimmgeheimnisses bedienen können:

- b. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen die amtliche Kandidatenliste oder eine allfällige Blankoliste, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

§ 71 Abs. 2

² Bei Wahlen ist die Stimme leer, wenn

- b. (*geändert*) in der Blankoliste keine Kandidatennamen eingetragen sind,
- d. (*neu*) auf der Kandidatenliste bei Mehrheitswahlen mehr Namen von Kandidierenden aufgeführt sind als Sitze zu vergeben sind und kein Kandidatename angekreuzt worden ist.

§ 72 Abs. 1

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- e. (*geändert*) nicht amtlich oder nicht für die Wahl oder die Abstimmung bestimmt sind,

§ 74 Abs. 1

¹ Als Kandidatenstimmen des Wahlzettels sind ungültig

- c. (*geändert*) bei Mehrheitswahlen Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens,
- d. (*neu*) bei Mehrheitswahlen Kandidatennamen, die angekreuzt und gestrichen sind.

§ 79 Abs. 4 (neu)

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren an und beauftragt das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Durchführung. Die Auslosung ist öffentlich.

§ 87 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel des Protokolls.

§ 88 Abs. 3 (*geändert*)

³ Erzielen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 92^{bis} (neu)

subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält und es mit den Besonderheiten der Mehrheitswahlen vereinbar ist, sind die Bestimmungen der Verhältniswahlen sinngemäss anwendbar.

§ 97 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 4 (neu)

² Die bereinigten Wahllisten sind mit den Angaben, die auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.

⁴ Die Listennummern werden öffentlich durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement ausgelost. In einem ersten Schritt werden die Listennummern unter den bisher im Kantonsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen gezogen. In einem zweiten Schritt werden die Nummern unter den übrigen Parteien und Gruppierungen, die sich innert Frist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gemeldet haben, verlost. Danach werden die Listennummern nach Eingang der Wahlvorschläge vergeben.

§ 115 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde kann die Protokolle auch geschützt im Internet zur Einsicht bereitstellen.

§ 116 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht stimmberechtigt sind, können sich zu Beginn der Beratung zu Vorlagen äussern.

§ 123 Abs. 2 (aufgehoben)

² aufgehoben

§ 125 Abs. 1

¹ Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

- d. *(geändert)* Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgeführt.
- f. *(geändert)* Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge gestrichen.

§ 126 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

² Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die grössere Stimmenzahl (relatives Mehr) entscheidet.

³ Vor dem zweiten Wahlgang können die Stimmberechtigten neue Vorschläge machen.

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

⁶ aufgehoben

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Unterzeichner muss seinen Namen und seinen Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss ferner die zur Feststellung seiner Identität nötigen Angaben, wie Geburtsdatum und Adresse, machen.

§ 162 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Stimmrechtsbeschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse und Massnahmen der Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie des Departements wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden.

- a. aufgehoben
- b. aufgehoben
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. aufgehoben

² Gegen Beschlüsse und Massnahmen des Regierungsrates bei der Behandlung von Volksbegehren und Referenden der Gemeinden kann Einsprache erhoben werden.

- a. aufgehoben
- b. aufgehoben

³ Die Beschwerdefrist für die Stimmrechtsbeschwerde oder Einsprache beträgt 20 Tage.

⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde und Einsprache sind die Stimmberechtigten sowie das Initiativ- oder Referendumskomitee berechtigt. Wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden sind zudem die betroffenen Gemeinden beschwerdeberechtigt.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*

§ 166 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Stimmrechtsbeschwerde, die Einsprache gemäss §§ 161 und 162 und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Massnahmen des Regierungsrates, welche mit Einsprache gemäss §§ 161 und 162 anfechtbar sind.

§ 167a Abs. 2 (geändert)

² Die Kostenregelung in Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser